

Verordnung
über die berufsmässige transnationale Ehe- oder
Partnerschaftsvermittlung

Bericht und Vorentwurf

Juni 1999

Begleitbericht zum Vernehmlassungsentwurf für eine Verordnung über die berufsmässige transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung

I. Ausgangslage

- ¹ Am 26. Juni 1998 haben die Eidgenössischen Räte die Revision des Zivilgesetzbuches (vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung, BBl 1996 I 1 ff.) verabschiedet (AS 1999, 1118 ff.). Nachdem am 15. Oktober 1998 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, hat der Bundesrat am 14. Dezember 1998 beschlossen, diese Revision am 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen.
- ² Das neue Recht regelt in Artikel 406a-406h rev. OR den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung; Artikel 416 OR über die Ehevermittlung wurde gestrichen. Mit einer wichtigen Ausnahme bedingen die revidierten Vorschriften des OR keine besonderen Ausführungsbestimmungen. In Ergänzung des bundesrätlichen Entwurfs (vgl. BBl 1996 I 174, Ziff. 262.31) hat das Parlament allerdings Artikel 406c rev. OR beschlossen. Diese Bestimmung sieht vor, dass die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland der Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle bedarf und deren Aufsicht untersteht (Art. 406c Abs. 1 rev. OR). Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften und regelt namentlich die Voraussetzungen und die Dauer der Bewilligung, die Sanktionen, die bei Zuwiderhandlung gegen den Beauftragten verhängt werden, und die Pflicht des Beauftragten, die Kosten für die Rückreise der zu vermittelnden Person sicherzustellen. Keine Ausführungsvorschriften sind bezüglich des Begriffs "Person aus dem Ausland" nötig, da er aus sich selbst heraus verständlich ist (vgl. Art. 406b Abs. 1 rev. OR). Wesentlich ist nicht etwa die ausländische Staatsangehörigkeit, sondern der fehlende Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz (vgl. Art. 20 IPRG). Somit untersteht auch die Vermittlung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in die Schweiz unter den allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungspflicht.
- ³ Der Vollzug der Bewilligungspflicht und die Aufsicht im Bereich der internationalen Ehe- und Partnerschaftsvermittlung wird bei den Kantonen liegen.
- ⁴ Die Kantone müssen die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige kantonale Behörde bezeichnen (vgl. Rz. 23). Dies kann auf dem Verordnungsweg geschehen (Art. 52 Abs. 2 SchIT ZGB). Wird die Verordnung später durch ein Gesetz abgelöst, so braucht dieses nicht mehr der Genehmigung (Art. 52 Abs. 4 SchIT ZGB).
- ⁵ Weitere kantonale Ausführungsvorschriften zur berufsmässigen transnationalen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung sind nicht nötig. Der bundesrätliche Verordnungsentwurf ist so konzipiert, dass er ohne weiteres vollzogen werden kann.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-3)

- ⁶ Artikel 1 beschränkt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (Art. 406c Abs. 1 rev. OR) den Anwendungsbereich der Verordnung auf die berufsmässige transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung. Was unter einer Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung zu verstehen ist, wird vom Gesetz geregelt (Art. 406a Abs. 1 rev. OR). Die Vermittlung kurzfristiger Bekanntschaften fällt weder unter die neuen gesetzlichen Vorschriften noch unter die Verordnung (BBI 1996 I 175, Ziff. 262.321). Das Kriterium der Berufsmässigkeit bedingt keine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit. Berufliche Vermittlung kann auch nebenamtlich oder unregelmässig ausgeübt werden. Dass der Auftrag zur Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung entgeltlich ist, ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Definition dieses Vertrags (vgl. Art. 406a Abs. 1 rev. OR).
- ⁷ Artikel 2 und 3 der Verordnung umschreiben nach Massgabe des gesetzlichen Rahmens (Art. 406c Abs. 1 rev. OR) die bewilligungspflichtige Vermittlung und die Berufsmässigkeit. Sowohl natürliche als auch juristische Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Anknüpfungspunkt ist vor allem der Wohnsitz oder der Sitz in der Schweiz (Art. 2 Abs. 1). Vermittlungsagenturen, die aus dem Ausland in der Schweiz tätig werden, einer kaum durchsetzbaren Bewilligungspflicht zu unterstellen, wäre wenig sinnvoll. Indessen unterliegen auch solche Vermittler und Vermittlerinnen der Bewilligungspflicht, sobald sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle haben (Art. 2 Abs. 3). Unabhängig von der Bewilligungspflicht unterstehen aber Verträge über die Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung nach Massgabe von Artikel 120 Absatz 1 IPRG dem schweizerischen Recht, wenn der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat; eine Rechtswahl ist ausgeschlossen (Art. 120 Abs. 2 IPRG). Damit kommen die Artikel 406a ff. rev. OR zwingend zur Anwendung. Namentlich gilt ein Rücktrittsrecht (Art. 406e rev. OR).
- ⁸ Artikel 2 Absatz 2 konkretisiert den Begriff der Vermittlung im Hinblick auf die Bewilligungspflicht. Dieser ist weit und umfasst bereits die blosser Weitergabe von Verzeichnissen mit Namen und Adressen durch den Beauftragten (Ehe- oder Partnerschaftsvermittler) an den Auftraggeber (Kunde, Kundin des Vermittlers) oder von Personenbeschreibungen. Damit soll verhindert werden, dass die Bewilligungspflicht unterlaufen wird. Auch der Begriff der Berufsmässigkeit wird in Artikel 3 Absatz 1 nach dem Vorbild vergleichbarer Ausführungsverordnungen des Bundes (vgl. Art. 269c Abs. 2 und 3 ZGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Adoptionsvermittlung, SR 211.221.36) weit gefasst. Artikel 3 Absatz 2 stellt klar, dass Hilfspersonen von Vermittlern *mit Bewilligung* keine berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung im Sinn der Verordnung betreiben. Niemand soll sich darauf berufen können, nicht Vermittler oder Vermittlerin, sondern blosser Hilfsperson zu sein, es sei denn, die Vermittlungstätigkeit werde im Dienst einer Person ausgeübt, die im Besitz der Bewilligung ist.

Die Weitergabe von Personendaten mittels INTERNET fällt ebenfalls unter die Bewilligungspflicht und Aufsicht, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung (vgl. Art. 406a rev. OR) erfüllt sind und es zu einem entsprechenden *Vertrag* zwischen dem Vermittler bzw. der Vermittlerin und dem Kunden bzw. der Kundin kommt (vgl. auch Rz. 12). Fehlt ein Ver-

tragsverhältnis, weil der Vermittler seine Aufwendungen anderweitig finanziert (z.B. mittels Reklame), so finden Artikel 406a ff. rev. OR keine Anwendung. Ausländische Vermittlerinnen und Vermittler, welche mittels INTERNET in der Schweiz tätig werden, unterliegen nur dann der Bewilligungspflicht, wenn sie hier eine Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle haben. (vgl. Art. 2 Abs. 3).

2. Bewilligung (Art. 4-7)

- ⁹ Artikel 4 und 5 über das *Bewilligungsgesuch* und die *Erteilung der Bewilligung* sollen einerseits für die zuständigen kantonalen Behörden möglichst wenig zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, andererseits aber sicherstellen, dass die Vorschriften durchgesetzt werden und nicht toter Buchstabe bleiben.
- ¹⁰ Artikel 4 Absatz 1 schreibt vor, dass das Gesuch schriftlich mit den nötigen Unterlagen eingereicht werden muss. Es ist Sache der gesuchstellenden Person, den Nachweis zu erbringen, dass alle Bewilligungsvoraussetzungen vorhanden sind, und es ist nicht Sache der zuständigen kantonalen Behörde ist, für die Ergänzung oder Verbesserung mangelhafter Gesuche zu sorgen.
- ¹¹ Artikel 4 Absatz 2 verlangt relativ detaillierte Angaben im Bewilligungsgesuch. Dies ist notwendig, damit das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. insbes. Art. 5 Bst. a betreffend Gewähr für eine sorgfältige, gesetzeskonforme Vermittlungstätigkeit) überhaupt nachprüfbar ist. Das Gesuch muss zunächst die Personalien, die Berufsausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten der für die Vermittlung verantwortlichen Person enthalten (Bst. a). Diese Angaben sind nötigenfalls zu belegen. Es ist zulässig, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mehrere verantwortliche Personen bezeichnet. Weiter ist klarzustellen, aus welchem Land oder aus welchen Ländern Personen vermittelt werden sollen (Bst. b). Wie die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung soll auch die Bewilligung zur transnationalen Ehevermittlung immer nur für bestimmte Länder erteilt werden (Art. 7 Abs. 2). Ferner muss im Gesuch das *Leistungsangebot* für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber, namentlich die Art und die Anzahl der Leistungen, zu denen sich der Vermittler in der Regel verpflichten will, näher umschrieben werden (Bst. c; vgl. auch Art. 406d Ziff. 2 rev. OR). Darzustellen ist insbesondere, ob sich der Vermittler mit der blossen Weitergabe von Adressen oder Personenbeschreibungen begnügt oder ob er beispielsweise Persönlichkeitsprofile erstellt und einen möglichst passenden Partner für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber sucht. Sollen Personendaten über INTERNET zugänglich gemacht werden, muss aus dem Gesuch hervorgehen, welche Personendaten und unter welchen Voraussetzungen allgemein zugänglich gemacht werden sollen, damit die Bewilligungsbehörde die persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Aspekte beurteilen kann (vgl. Rz. 12). Angesichts des grossen Missbrauchspotentials ist davon auszugehen, dass das Zugänglichmachen nicht anonymisierter Personendaten nur dann zulässig ist, wenn die betroffene Person nach entsprechender vorgängiger Aufklärung schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat. Zu den Angaben über das Leistungsangebot gehört auch, ob der Vermittler sich um die Formalitäten im Zusammenhang mit der Einreise der zu vermittelnden Personen in die Schweiz kümmert (z.B. Beschaffung von Visa, Versicherungsnachweisen etc.) oder nicht.

Das Leistungsangebot ist von der gesuchstellenden Person relativ detailliert darzulegen, weil nur so von der Bewilligungsbehörde entschieden werden kann, ob die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. insbes. Art. 5 Bst. a) erfüllt sind. Schliesslich muss die gesuchstellende Person die *Arbeitsmethode* der vorgesehenen Vermittlung darlegen (Bst. d; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Es geht darum, wie die vermittelten Personen gefunden werden. Zur Arbeitsmethode gehört neben der Schilderung der Zusammenarbeit mit ausländischen Kontaktpersonen auch das Werbekonzept. Besonders erwähnt werden die Informationen im Zusammenhang mit den relevanten ausländerrechtlichen Vorschriften (Bst. e), obwohl diese zum Leistungsangebot in einem weiteren Sinne gehören. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Auftraggeber und gegebenenfalls die vermittelten Personen vom Vermittler oder der Vermittlerin über die Visumpflicht und die damit allenfalls verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen werden. Die entsprechende Aufklärungspflicht des Vermittlers oder der Vermittlerin ergibt sich aus den allgemeinen auftragsrechtlichen Regeln (Art. 406a Abs. 2 rev. OR in Verbindung mit Art. 398 OR; vgl. weiter Art. 406g Abs. 1 rev. OR bezüglich der Informationspflicht des Vermittlers im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Auftraggebers).

Schliesslich muss die für die Vermittlung verantwortliche Person beschreiben, wie sie sich mit den kulturellen und sozialen Verhältnissen der Länder, aus denen oder in die sie Personen vermitteln will, vertraut gemacht hat (Art. 4 Abs. 3; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Bst. b Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Zu den fachlichen Fähigkeiten gehören unter anderem auch gewisse minimale Sprachkenntnisse des Landes oder der Länder, aus denen Personen in die Schweiz vermittelt werden sollen. Ist dieses Erfordernis nicht vorhanden, so muss im Gesuch dargelegt werden, auf welche Weise die Kommunikation hergestellt werden soll.

Hingegen müssen keine Tarife (Einschreibengebühren, Vergütungen für Dienstleistungen) vorgelegt werden (vgl. jedoch Art. 406h rev. OR zur Herabsetzung unverhältnismässig hoher Vergütungen oder Kosten durch das Gericht im Einzelfall).

Zum Strafregisterauszug und zu den persönlichen Erklärungen (Art. 4 Abs. 4) siehe Rz. 12.

¹² Artikel 5 enthält die subjektiven und objektiven *Bewilligungsvoraussetzungen*, die vorliegen müssen, damit die Bewilligung erteilt werden kann. Erste subjektive Bewilligungsvoraussetzung ist, dass die gesuchstellende Person über die nötigen fachlichen Voraussetzungen verfügen muss, die eine den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung entsprechende Vermittlung erwarten lassen (Bst. a). Zu einer "sorgfältigen, gesetzeskonformen Vermittlungstätigkeit" gehört namentlich auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB) der zu vermittelnden Personen (vgl. Rz. 11).

Im Gegensatz zu anderen Erlassen des Bundes im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen wird darauf verzichtet, den guten Leumund als Bewilligungsvoraussetzung vorzusehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Arbeitsvermittlungsgesetzes, SR 823.11; Art. 5 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Oft beschränken sich die sog. Leumundszeugnisse darauf, festzustellen, dass über die betreffende Person "nichts Nachteiliges bekannt"

sei. Häufig nimmt die zuständige Stelle keine eigenen Abklärungen vor, so dass das Leumundszeugnis eine blosser Formalität ohne Aussagekraft ist, welche der Bewilligungsbehörde kaum Anhaltspunkte gibt (vgl. BGE 104 Ia 189 sowie VPB 51, 1987, Nr. 46 zur fehlenden bundesrechtlichen Definition des "guten Leumunds"). Kommt hinzu, dass in gewissen Kantonen, so z.B. im Kanton Bern, gar keine Leumundszeugnisse mehr ausgestellt werden. Die gesuchstellende Person muss deshalb belegen, dass keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, welche der Eignung zur Vermittlung entgegensteht (Abs. 1 Bst. b). Diese Bewilligungsvoraussetzung kann anhand des Strafregisterauszugs (vgl. Art. 4 Abs. 3) nachgeprüft werden.

Zu den nötigen fachlichen Voraussetzungen der internationalen Vermittlung gehört unter anderem, dass die gesuchstellende Person die betreffenden Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt kennt (Art. 5 Bst. d). Diese Voraussetzung ist nur schwer überprüfbar, es sei denn, man würde eine entsprechende Prüfung vorschreiben. Im Sinne einer pragmatischen Lösung wird deshalb - neben der Darstellung der Informationen, welche den auftraggebenden und vermittelten Personen abgegeben werden soll (Art. 4 Abs. 2 Bst. e) - vorgeschrieben, dass dem Bewilligungsgesuch eine schriftliche Erklärung der für die Vermittlung verantwortlichen Person beizulegen ist, in welcher diese bestätigt, die relevanten ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz zu kennen. (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. c). Eine entsprechende Erklärung muss auch hinsichtlich der Unvereinbarkeit der Vermittlung mit anderen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 6 (vgl. Rz. 15) vorliegen (Art. 5 Bst. c; vgl. auch Art. 4 Abs. 3 Bst. b). Die entsprechenden schriftlichen Erklärungen sollen verhindern, dass sich der Täter oder die Täterin später gegen eine Bestrafung im Sinne von Artikel 18 auf Verbotsirrtum (Art. 20 StGB) berufen kann.

- ¹³ Die Erteilung der Bewilligung an eine juristische Person setzt in erster Linie voraus, dass die für die Vermittlung verantwortliche natürliche Person die nötigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 5 Bst. a-d; vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Hier liefern die Angaben im Bewilligungsgesuch wesentliche Anhaltspunkte (vgl. Rz. 10 f.).
- ¹⁴ Unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen statuiert Artikel 5 Bst. e in der Leistung der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Kautions eine objektive Bewilligungsvoraussetzung (siehe auch Rz. 18 f.).
- ¹⁵ Es ist allgemein bekannt, dass es in der Vermittlungsbranche neben seriösen Agenturen auch schwarze Schafe gibt. Die neuen gesetzlichen Vorschriften können von der Natur der Sache her als privatrechtliche Regelung im Auftragsrecht die berechtigten Interessen der zu vermittelnden Personen, welche zum Vermittler in der Schweiz häufig keine vertragliche Beziehung haben, nur in beschränktem Umfang schützen (vgl. jedoch auch Art. 406b Abs. 1 rev. OR betreffend Anspruch auf Erstattung der Rückreisekosten; siehe Rz. 17). Um so wichtiger ist es, dass die Unvereinbarkeit der Vermittlung mit anderen Tätigkeiten vorgesehen wird, welche geeignet sind, die zu vermittelnden Personen in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Artikel 6 soll derartigen Missbräuchen soweit wie möglich einen Riegel schieben. Nach dieser Bestimmung wäre es etwa unzulässig, neben der Vermittlung einen Nachtclub zu betreiben, in welchem z.B. die betreffenden ausländischen Frauen als Tänzerinnen auftreten, Kredite für die Reise in die

Schweiz zu vermitteln oder für die vermittelten Personen als Reisebüro tätig zu sein.

- ¹⁶ Artikel 7 regelt die Dauer und den Umfang der Bewilligung. Absatz 1 lehnt sich an Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Adoptionsvermittlung an, der sich in der Praxis bewährt hat. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Diese Frist ermöglicht einerseits den Vermittlern, ihre Geschäftstätigkeit langfristig zu planen. Andererseits stellt sie sicher, dass bei einem erneuten Gesuch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer periodisch eine vertiefte Nachprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen stattfindet (vgl. jedoch auch Art. 11 Bst. b, wonach die Bewilligung zu entziehen ist, wenn eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist). Auf entsprechendes Gesuch oder je nach den Verhältnissen kann auch eine Bewilligung für weniger als fünf Jahre erteilt werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 wird die Bewilligung für die Vermittlung von oder an Personen aus bestimmten Ländern erteilt und berechtigt zur Vermittlung in der ganzen Schweiz. Diese Bestimmung lehnt sich wie die Absätze 3 und 4 von Artikel 7 an die Verordnung über die Adoptionsvermittlung an (vgl. insbes. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Soll die Vermittlung später auf zusätzliche Länder ausgedehnt werden, so ist die bisherige Bewilligung in einem Bewilligungsverfahren zu ergänzen. Das Ergänzungsgesuch kann in solchen Fällen auf diejenigen Angaben beschränkt werden, welche für die Ausweitung der Bewilligung relevant sind (vgl. insbes. Art. 4 Abs. 1 Bst. b, d, e sowie Abs. 3 Bst. c).

3. Kautio für die Kosten der Rückreise der zu vermittelnden Personen (Art. 8-10)

- ¹⁷ Artikel 406b Absatz 1 rev. OR bestimmt, dass der Vermittler oder die Vermittlerin der zu vermittelnden Person, die aus dem Ausland eingereist oder ins Ausland ausgereist ist, die Kosten der Rückreise zu vergüten hat, wenn diese innert sechs Monaten seit der Einreise erfolgt (zum Rückgriffsrecht des Vermittlers auf den Auftraggeber im Innenverhältnis siehe Art. 406b Abs. 3 rev. OR in Verbindung mit Art. 406d Ziff. 2 rev. OR). Diese *gesetzliche* Haftung kommt auch dann zur Anwendung, wenn zwischen der zu vermittelnden Person und dem Vermittler keine vertragliche Beziehung besteht oder wenn der Vertrag zwischen dem Vermittler und seinem Kunden ungültig ist. Hingegen besteht kein Rechtsanspruch der aus dem Ausland vermittelten Person gegen den Staat. Erfolgt eine behördliche Rückschaffung einer mittellosen Person in ihren Heimatstaat, so übernimmt das Gemeinwesen in der Regel ohnehin die Kosten. In solchen Fällen subrogiert das Gemeinwesen gemäss Artikel 406b Absatz 2 rev. OR jedoch neu in das Recht auf Erstattung der Rückreisekosten.
- ¹⁸ Artikel 8-10 der Verordnung enthalten die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur dargestellten gesetzlichen Regelung. Die Bewilligungsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Geschäftsumfangs und der Entfernung der jeweiligen Länder, für welche eine Bewilligung erteilt werden soll, die Höhe der zu leistenden Kautio. Diese beträgt mindestens 5000 Franken (Art. 8 Abs. 2). Eine starre Regelung wäre fehl am Platz, denn die Bewilligungsbehörde muss die Kautio den Umständen entsprechend festlegen können. Es versteht sich von selbst, dass - je nach Einzelfall - auch eine Kautio von mehreren zehntausend Franken durchaus angemessen sein kann (z.B. bei

der Vermittlung von Personen aus weit entfernten Ländern). Artikel 8 Absatz 3 sieht vor, dass die Kautions von der Bewilligungsbehörde im Hinblick auf den Geschäftsgang (vgl. Art. 16 Abs. 3) oder aus anderen wichtigen Gründen, z.B. wegen Beanspruchung der Kautions (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3), nachträglich erhöht werden kann.

- ¹⁹ Die Bestimmungen über die Form und die Freigabe der Kautions sind Artikel 257e OR nachgebildet. Weil es sich beim Ersatz der Rückreisekosten nicht um eine vertragliche Haftung handelt und zudem ungewiss ist, ob und in welchem Umfang nach Entzug, Aufhebung oder Ablauf der Bewilligung noch Ansprüche von aus dem Ausland eingereisten Personen bestehen, kann die Kautions jeweils nicht sofort freigegeben werden. Zwar dürfen zwischen der Ein- und Ausreise der zu vermittelnden Person nicht mehr als sechs Monate liegen, damit ein Anspruch auf Erstattung der Rückreisekosten gegen den Vermittler oder die Vermittlerin besteht (Art. 406b Abs. 1 rev. OR). Das bedeutet aber nicht, dass der Anspruch auch innert dieses Zeitraums geltend gemacht werden muss. Unter diesen Umständen ist es angemessen, dass die Kautions erst nach zwei Jahren freigegeben werden darf (Art. 10 Abs. 1).
- ²⁰ Es versteht sich von selbst, dass die Kautions die zu vermittelnde Person bzw. das Gemeinwesen nicht davon befreit, den Anspruch nötigenfalls in einem Zivilprozess gerichtlich durchzusetzen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b). Streitig kann z.B. sein, ob die Rückreise innert sechs Monaten seit der Einreise erfolgt ist (vgl. Art. 406b Abs. 1) oder ob der Vermittler die Einreise veranlasst hat. Im letzten Fall hat auch das Gemeinwesen den entsprechenden Beweis im Rückforderungsprozess zu erbringen (z.B. durch Korrespondenz, Vermittlung durch eine ausländische Agentur, Flugbillet etc.). Gibt die Bank die Kautions ganz oder teilweise zur Tilgung von Ansprüchen auf Erstattung der Rückreisekosten frei (Art. 10 Abs. 2), so muss sie die entsprechenden Beträge jeweils der Bewilligungsbehörde melden (Art. 10 Abs. 3), damit diese nötigenfalls die Erhöhung der Kautions verfügen kann (vgl. Art. 8 Abs. 3).

4. Entzug und Aufhebung der Bewilligung (Art. 11/12)

- ²¹ Artikel 11 nennt die Gründe, bei deren Vorliegen die Bewilligung zu entziehen ist. Es geht dabei um Konstellationen, bei denen die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung bereits ursprünglich fehlten (Art. 11 Bst. a) oder nachträglich entfallen sind (Art. 11 Bst. b). Namentlich ist die Bewilligung zu entziehen, wenn die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 406a ff. rev. OR) oder dieser Verordnung wiederholt oder in schwerer Weise verletzt wurden. Ebenfalls ist die Bewilligung zu entziehen, wenn die bei der Vermittlungsstelle tätigen Personen einer Verletzung von ausländerrechtlichen Bestimmungen Vorschub geleistet haben (Art. 11 Bst. b).
- ²² Teilt der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Einstellung der Geschäftstätigkeit mit, so verfügt die Bewilligungsbehörde nach Artikel 12 die Aufhebung der Bewilligung. Damit wird eine klare Grundlage für die spätere Freigabe der Kautions geschaffen, welche erst zwei Jahre nach der Aufhebung der Bewilligung erfolgen darf (Art. 10 Abs. 1; siehe Rz. 19).

5. Behörden und Verfahren (Art. 13-17)

- ²³ In Artikel 13 Absatz 1 und 2 legt das Bundesrecht interkantonal die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden fest. Die Bezeichnung der betreffenden *kantonalen* Behörde ist Sache der Kantone. Im Interesse einer einheitlichen Praxis können nicht mehrere Bewilligungsbehörden eingesetzt werden (vgl. auch Art. 20 Abs. 1 Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Gemäss Artikel 13 Absatz 3 ist die Bewilligungsbehörde zugleich Aufsichtsbehörde über die Vermittlungsstellen
- ²⁴ Artikel 14 sieht vor, dass jeder rechtskräftige Entscheid über eine Bewilligung dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen ist. Dieses führt ein Verzeichnis der Vermittlungsstellen mit Bewilligung, welches den zuständigen kantonalen Behörden periodisch zugestellt wird (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 und 3 Verordnung über die Adoptionsvermittlung). Das dient der Transparenz, weil die Bewilligung zur Vermittlung in der ganzen Schweiz berechtigt (Art. 7 Abs. 2; siehe Rz. 16).
- ²⁵ Artikel 15 Absatz 1 statuiert eine Anzeigepflicht für Behörden und die bei ihr angestellten Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Verstösse gegen die Verordnung wahrnehmen, die nach Artikel 18 unter Strafe stehen. Behörden und die bei ihnen tätigen Personen müssen bei der Bewilligungsbehörde ihres Kantons sofort Anzeige erstatten. Im Übrigen müssen sich die Bewilligungsbehörden nach Artikel 15 Absatz 2 gegenseitig Amts- und Rechtshilfe leisten (vgl. auch Art. 22 Verordnung über die Adoptionsvermittlung).
- ²⁶ Artikel 16 regelt die Mitteilungspflichten der Vermittler und Vermittlerinnen an die Bewilligungsbehörde. Dabei ist speziell die Verpflichtung hervorzuheben, der Bewilligungsbehörde einmal jährlich die Anzahl, das Geschlecht und die Herkunft der vom oder ins Ausland vermittelten Personen zu melden. Diese statistischen Angaben, welche keine Rückschlüsse auf konkrete Personen erlauben, ermöglichen es der Behörde zu prüfen, ob die Kautionshöhe für die Kosten der Rückreise angemessen ist oder erhöht werden muss (Art. 8 Abs. 2 und 3; siehe Rz. 18).
- ²⁷ Artikel 17 enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

6. Sanktionen (Art. 18)

- ²⁸ Bei der berufsmässigen grenzüberschreitenden Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung besteht ein erhebliches Missbrauchspotential, das in krassen Fällen die Formen von eigentlichem Menschenhandel annehmen kann. Griffige Sanktionen, sollen sie eine gewisse abschreckende Wirkung haben, liegen damit im öffentlichen Interesse. Ihre gesetzliche Grundlage haben die angedrohten Sanktionen in Artikel 406c Absatz 2 Buchstabe b rev. OR. Der Strafrahmen von Artikel 18 Absätze 2 und 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Parlament, welches Artikel 406c rev. OR in Abänderung des bundesrätlichen Entwurfs eingefügt hat, bewusst die Möglichkeit griffiger Sanktionen schaffen wollte. Die in Artikel 18 angedrohten Sanktionen regeln nur die Verstösse gegen die Verordnung. Sanktionen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

7. Übergangsrecht und Inkrafttreten (Art. 19/20)

- ²⁹ Wer beim Inkrafttreten der Verordnung bewilligungspflichtige Vermittlung betreibt, muss innerhalb von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts das Bewilligungsgesuch einreichen oder die Vermittlung einstellen (Art. 19). Bis zum Entscheid der Bewilligungsbehörde darf übergangsrechtlich die bewilligungspflichtige Vermittlung vorläufig weitergeführt werden. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs muss relativ kurz bemessen werden, damit das neue Recht möglichst bald zum Tragen kommt.
- ³⁰ Der Bundesrat hat beschlossen, dass das ganze Revisionspaket am 1. Januar 2000 in Kraft tritt (siehe Rz. 1). Auf den gleichen Zeitpunkt muss deshalb auch die Ausführungsverordnung in Kraft treten.

III. Verhältnis zum europäischen Recht

- ³¹ Am 29. April 1991 reichte die Abgeordnete Raymonde Dury folgende schriftliche Anfrage (Schriftliche Anfrage Nr. 789/91, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 214/29, 16.8.1991) an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein: "Kontrolle der Gemeinschaft im Bereich der Heiratsvermittlungsinstitute. Der freie Dienstleistungsverkehr bietet unbestreitbar auch den Heiratsvermittlungsinstituten neue Möglichkeiten. Wird dieser 'grosse Heiratsmarkt' nach einer entsprechenden Regelung auf europäischer Ebene überwacht werden?" Am 7. Juni 1991 antwortete Martin Bangemann im Namen der Kommission wie folgt: "Der Schutz der Personen, die die Dienste von Heiratsvermittlungsinstituten in Anspruch nehmen, ist grundsätzlich von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Auf Gemeinschaftsebene zielt das Vorgehen der Kommission darauf, den freien Dienstleistungsverkehr in diesem Bereich genau so wie in den anderen zu erleichtern, ohne jedoch die auf nationaler Ebene getroffenen Schutzmassnahmen zu beeinträchtigen. Sie ist der Ansicht, dass die Richtlinie des Rates 75/368/EWG vom 16. Juni 1975 über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (...), die insbesondere Übergangsmassnahmen für diese Tätigkeiten - unter die auch persönliche Dienste von Heiratsvermittlern fallen - umfasst, diesen beiden Zielsetzungen gerecht wird."
- ³² Wie die Kommission mit Antwort vom 26. März 1992 auf eine weitere schriftliche Anfrage der gleichen Abgeordneten klarstellte, sei es "Sache der Mitgliedstaaten, Massnahmen zur Vermeidung von Rechtswidrigkeiten in diesem Bereich zu ergreifen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Kunden hinlänglich geschützt sind." Im Übrigen wurde in der Antwort der Kommission darauf hingewiesen, dass es bereits eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft über irreführende Werbung, die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984, gebe, die es Personen oder Einrichtungen mit rechtmässigem Interesse erlaube, gegen irreführende Werbung oder irreführende Angebote vorzugehen (Schriftliche Anfrage Nr. 2380/91 von Raymonde Dury vom 22. Oktober 1991 betreffend Heiratsvermittlungsinstitute und Verbraucherschutz und Antwort der Kommission vom 26. März 1992; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 162/16, 29.6.1992).

³³ Anders als z.B. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a AVG wird in Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs nicht vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung haben muss. Insofern besteht kein Widerspruch zur Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit gemäss EG-Recht (Art. 52 ff. und 59 EGV). Im Übrigen unterstellt bereits das Gesetz nicht nur die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen aus dem Ausland in die Schweiz, sondern auch die Vermittlung ins Ausland von Personen in der Schweiz der Bewilligungspflicht und der Aufsicht (Art. 406c Abs. 1 rev. OR), so dass auch diesbezüglich keine Diskriminierung im Sinne des EG-Rechts (Art. 6 EGV) vorliegt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungspflicht und die Aufsicht vor allem Bedeutung für die Vermittlung von Personen haben, die nicht im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnen (ehemalige Ostblockstaaten, Südamerika, Asien).

über die berufsmässige transnationale Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 406c Absatz 2 des Obligationenrechts¹ (OR),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland sowie die Aufsicht darüber.

Art. 2 Bewilligungspflichtige Vermittlung

¹ Bewilligungspflichtig sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, welche berufsmässig im Auftrag:

- a. einer Person in der Schweiz Personen im Ausland für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln; oder
- b. einer Person im Ausland Personen in der Schweiz für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln.

² Unter die Bewilligungspflicht fällt bereits die blosser Weitergabe an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber von Namen und Adressen sowie von Katalogen mit bildlichen oder wörtlichen Personenbeschreibungen.

¹ SR 220; AS 1999 1118

³ Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz unterliegen der Bewilligungspflicht, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle haben.

Art. 3 Berufsmässigkeit

¹ Berufsmässig handelt, wer haupt- oder nebenberuflich, regelmässig oder unregelmässig, selbständig oder im Dienst oder Auftrag eines Dritten, mit oder ohne öffentliche Werbung die Vermittlung betreibt.

² Nicht berufsmässig im Sinne dieser Verordnung handeln Hilfspersonen, die im Dienst von Personen mit Bewilligung tätig sind.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 4 Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit den nötigen Unterlagen und Erklärungen einzureichen.

² Aus dem Bewilligungsgesuch müssen hervorgehen:

- a. die Personalien, die Berufsausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten der für die Vermittlung verantwortlichen Person;
- b. das Land oder die Länder, aus denen beziehungsweise in die Personen vermittelt werden sollen;
- c. das Angebot der Leistungen zu Gunsten der Auftraggeberinnen oder der Auftraggeber, namentlich die Art und die Anzahl der Leistungen, zu denen sich die gesuchstellende Person in der Regel verpflichten will;
- d. die Arbeitsmethode, namentlich wie die gesuchstellende Person mit ausländischen Kontaktpersonen zusammenarbeiten, nach welchem Konzept sie Werbung betreiben und wie sie die Personen, die vermittelt werden sollen, über ihren Anspruch auf Vergütung der Rückreisekosten informieren will;
- e. die Informationen, die der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und den Personen, die vermittelt werden sollen, über die einschlägigen Länder gegeben werden, namentlich die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt;

- f. wie sich die für die Vermittlung verantwortliche Person mit den kulturellen und sozialen Verhältnissen der Länder, aus denen oder in die sie Personen vermittelt, vertraut gemacht hat.

³ Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

- a. der Strafregisterauszug für die gesuchstellende Person sowie für die Person oder die Personen, welche für die Vermittlung verantwortlich sind;
- b. eine Erklärung, dass bei der gesuchstellenden Person, bei der für die Vermittlung verantwortlichen Person und ihren Hilfspersonen keine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 6 vorliegt;
- c. eine Erklärung der für die Vermittlung verantwortlichen Person, dass sie die jeweiligen ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz kennt.

Art. 5 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. Gewähr für eine sorgfältige, gesetzeskonforme Vermittlungstätigkeit besteht;
- b. der Strafregisterauszug für die gesuchstellende Person und für die Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind, keine strafrechtliche Verurteilung enthält, die deren Eignung zur Vermittlung entgegensteht;
- c. keine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 6 vorliegt;
- d. die für die Vermittlung verantwortlichen Personen die jeweiligen ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz kennen;
- e. die Kautions nach Artikel 8 Absatz 2 geleistet worden ist.

Art. 6 Unvereinbarkeit der Vermittlung mit anderen Tätigkeiten

Weder die gesuchstellende Person noch die für die Vermittlung verantwortlichen Personen noch ihre Hilfspersonen dürfen haupt- oder nebenberuflich, direkt oder indirekt, selbstständig oder unselbstständig ein anderes Gewerbe ausüben, das

geeignet ist, die Personen, die vermittelt werden sollen, in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

Art. 7 Dauer und Umfang der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt; sie kann bei Ablauf der Gültigkeitsdauer auf Gesuch hin erneuert werden.

² Sie wird für die Vermittlung von oder an Personen aus bestimmten Ländern erteilt und berechtigt zur Vermittlung in der ganzen Schweiz.

³ Die Erteilung der Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung an eine juristische Person gilt nur für die in der Bewilligung aufgeführten, für die Vermittlung verantwortlichen Personen.

3. Abschnitt: Kautions für die Rückreisekosten der Personen, die vermittelt werden sollen

Art. 8 Zweck und Höhe

¹ Wer die Vermittlung betreiben will, muss zur Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise der Personen, die vermittelt werden sollen, eine Kautions leisten (Art. 406c Abs. 2 Bst. c OR).

² Die Bewilligungsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Geschäftsumfangs und der Entfernung der jeweiligen Länder, für welche eine Bewilligung zur Vermittlung erteilt werden soll, die Höhe der zu leistenden Kautions; diese beträgt mindestens 5000 Franken.

³ Die Kautions kann auf Grund des Geschäftsgangs oder aus anderen wichtigen Gründen nachträglich erhöht werden.

Art. 9 Form

¹ Die Kautions wird in Form von Geld oder Wertpapieren geleistet.

² Sie ist bei einer Bank mit Sitz, Zweigniederlassung oder Agentur in der Schweiz auf einem Sparkonto oder Depot zu hinterlegen, das auf den Namen der gesuchstellenden Person lautet.

Art. 10 Freigabe

¹ Die Bewilligungsbehörde gibt die Kautions zwei Jahre nach Entzug, Aufhebung oder Ablauf der Bewilligung frei.

² Die Bank darf die Kautions oder Teile davon einer Drittperson, die Anspruch auf Vergütung der Rückreisekosten hat (Art. 406b OR), nur dann herausgeben, wenn:

- a. die Person, welche die Kautions geleistet hat, zugestimmt hat; oder
- b. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

³ Wird die Kautions ganz oder teilweise einer Drittperson herausgegeben, so hat die Bank der Bewilligungsbehörde dies mitzuteilen.

4. Abschnitt: Entzug und Aufhebung der Bewilligung

Art. 11 Entzug

Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a. diese durch unwahre oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
- b. eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, namentlich wenn die bei der Vermittlungsstelle tätigen Personen Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung oder dieser Verordnung wiederholt oder in schwerer Weise verletzt haben oder einer Verletzung ausländerrechtlicher Bestimmungen Vorschub geleistet haben.

Art. 12 Aufhebung

Teilt der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin der Bewilligungsbehörde die Einstellung der Geschäftstätigkeit mit, so verfügt diese die Aufhebung der Bewilligung.

5. Abschnitt: Behörden und Verfahren

Art. 13 Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde

¹ Bewilligungsbehörde ist eine einzige kantonale Behörde am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden Person.

² Hat die gesuchstellende Person weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in der Schweiz, so ist die einzige kantonale Behörde am Ort der Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle die Bewilligungsbehörde.

³ Die Bewilligungsbehörde übt die Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen aus.

Art. 14 Mitteilung der Verfügungen an Bundesbehörden, Verzeichnis der Vermittlungsstellen

Jede Verfügung und jeder rechtskräftige Entscheid über eine Bewilligung (Erteilung, Entzug und Aufhebung) ist dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen. Dieses führt ein Verzeichnis der Vermittlungsstellen mit Bewilligung und stellt es den Bewilligungsbehörden periodisch zu.

Art. 15 Anzeigepflichten und Rechtshilfe

¹ Behörden und die bei ihr angestellten Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Verstösse gegen diese Verordnung wahrnehmen, die nach Artikel 18 unter Strafe stehen, sind verpflichtet, bei der Bewilligungsbehörde ihres Kantons sofort Anzeige zu erstatten.

² Die Bewilligungsbehörden haben sich beim Vollzug dieser Verordnung gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. 16 Mitteilungspflichten der für die Vermittlung verantwortlichen Person

¹ Die für die Vermittlung verantwortliche Person muss unverzüglich jede Änderung gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch schriftlich der Bewilligungsbehörde mitteilen.

² Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde ergänzende Auskünfte über die Geschäftstätigkeit zu erteilen.

³ Jede verantwortliche Person meldet der Bewilligungsbehörde einmal jährlich die Anzahl, das Geschlecht und die Herkunft der aus dem oder ins Ausland vermittelten Personen.

⁴ Die Einstellung der Geschäftstätigkeit ist der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Beschwerdeverfahren

Die gestützt auf diese Verordnung ergangenen letztinstanzlichen kantonalen Verfügungen unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 97 ff. des Bundesrechtspflegegesetzes²).

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Mit Busse bis zu 30 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung die Vermittlung ausübt. Fahrlässige Begehung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

² Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt oder deren Entzug erschwert oder verhindert.

³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² SR 173.110

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Vermittlung betreiben, die nach dem neuen Recht bewilligungspflichtig ist, müssen innerhalb von drei Monaten das Bewilligungsgesuch einreichen oder die Vermittlung einstellen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin